

**REGULATIV
FÜR DIE AUSBILDUNG VON
HINDERNISRICHTERN BEI
FAHRTURNIEREN**

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 1.1.1995

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 28. November 1987 beschlossenen Richtlinien, welche mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

§ 600 Allgemeines.....	3
§ 601 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung	3
§ 602 Lehrgang.....	3
§ 602 Zeugnis	3
§ 603 Ausscheiden.....	4

§ 600 Allgemeines

Bei Fahrturnieren sollen nur ausgebildete Hindernisrichter zum Einsatz kommen. Diese sollen über alle in der ÖTO, den Fahrsport betreffenden Vorschriften Bescheid wissen. Da der Einsatz auch bei internationalen Bewerbungen erfolgen kann, sind auch die Bestimmungen der FEI zu kennen.

§ 601 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen sind:

- a) Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
- b) Mindestalter von 16 Jahren.

§ 602 Lehrgang

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Hindernisrichter bei Fahrturnieren wird im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen LFV vom OEPS durchgeführt.
2. Das Lehr- und Übungsprogramm umfasst:
 - die Bestimmungen der ÖTO und die internationalen Bestimmungen,
 - Parcours- und Geländebau,
 - Lahmheit des Pferdes,
 - Abfassen der Protokolle.
3. Als Lehrgangsleiter ist ein vom Hauptreferat-Fahren nommierter Fahrrichter zu bestellen.

§ 602 Zeugnis

Bei Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung eines Lehrganges gem. § 601 erhält der Kandidat ein Zeugnis des OEPS. Die erfolgreiche Absolvierung eines solchen Lehrganges (Eignungstest) ist vom Kursleiter schriftlich zu bestätigen; ein ausschließlicher Frequenznachweis gilt nicht als Erfolgsnachweis.

§ 603 Ausscheiden

Falls ein Referee innerhalb von 3 Jahren an keinem Turnier tätig war oder an einem Lehrgang teilgenommen hat, wird er automatisch aus der Refereeliste gestrichen.